

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1581 –**

Gaspreiserhöhungen für Verbraucher

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Monaten steigen die Energiepreise signifikant an. Besonders dramatisch ist die Situation bei den Gaspreisen. Schon 2005 musste ein Durchschnittshaushalt für seine Gasrechnung ca. 400 Euro mehr ausgeben als noch 2004; in den letzten drei Jahren stieg die Gasrechnung um 66 Prozent an. Damit ist die Schmerzgrenze längst erreicht. Verbraucher mit niedrigen Einkommen leiden doppelt unter den gestiegenen Heizkosten, da sie keine Abhilfe gegen schlechter isolierte Wohnungen ergreifen können. Aber auch der Großteil der neu gebauten Wohnungen und Häuser ist vom Gas abhängig.

Ein Ende der Preisspirale ist nicht in Sicht, Energieexperten erwarten laut einer Umfrage des Zentrums für europäische Wirtschaftsforschung vom Februar 2006 weiter deutlich steigende Gaspreise. Die Bindung des Gaspreises an den Ölpreis wird als ein wichtiger Faktor genannt.

Die Ursache für die stark gestiegenen Verbraucherpreise ist nicht nur in den gestiegenen Weltmarktpreisen für Öl und Gas zu suchen. Ein wesentlicher Faktor ist die starke Marktkonzentration bei der Gasbeschaffung und damit verbunden der fehlende Wettbewerb in Deutschland. Verschärft wird die Wettbewerbssituation durch verschuldete Kommunen, die ihre Energieversorgungen an die marktbestimmenden Unternehmen verkaufen. Im Vergleich werden in Deutschland sowohl für den Kleinverbraucher als auch für die Industrie die höchsten Gaspreise in Europa verlangt. Innerhalb Deutschlands sind Preisspreizungen von über 35 Prozent vorhanden.

Mangelnde Transparenz bei der Kalkulation der Endpreise tragen zu einem wachsenden Misstrauen in der Bevölkerung gegen weitere Preiserhöhungen durch die Gasversorger bei. Seit mehr als einem Jahr gibt es in Deutschland eine wachsende Bewegung, die sich gegen die Preiserhöhungen wehrt. Sie verweisen auf ihr Überprüfungsrecht im Paragraph 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und verweigern die Zahlung weiterer Preiserhöhungen, bevor nicht deren Billigkeit durch eine Offenlegung der Kalkulation vom Gasversorger nachgewiesen wird. Verschiedene Landesgerichte befassen sich gerade mit Sammelklagen genau zu diesem Thema.

Die Kläger und viele Verbraucherorganisationen beklagen die mangelhafte Verbraucherinformation und die fehlende Transparenz auf dem Gasmarkt. Eine Unterstützung ihrer Anliegen durch die Verbraucherpolitik der Bundesregierung ist bislang kaum erkennbar.

Als Teil der Daseinsversorgung ist die Preisgestaltung auf den Gasmärkten ein wichtiges Politikfeld, das nicht in den Hintergrund gedrängt werden darf. Die Politik ist gefragt, alle Instrumente zu benutzen, um überhöhte Gaspreise für den Endkunden zu verhindern und eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung mit Gas zu ermöglichen.

1. Wie haben sich die Haushaltsgaspreise in den letzten zwei Jahren entwickelt und entspricht diese Entwicklung dem Verlauf des Grenzübergangspreises (BAFA)?

Der durchschnittliche Haushaltskundenpreis (bei Abnahme von 30 000 kWh) ist von 4,49 Cent/kWh im Januar 2004 auf 4,89 Cent/kWh im Januar 2005 gestiegen. Im Januar 2006 lag dieser Preis bei 5,78 Cent/kWh. Der Grenzübergangswert für Erdgas betrug im Januar 2004 1,14 Cent/kWh, im Januar 2005 1,42 Cent/kWh und im Januar 2006 2,01 Cent/kWh.

2. Wie wirkt sich beim Gaspreis die Ölpreisbindung aus, und wie wird die Folgeentwicklung eingeschätzt?

Der Gaspreis ist in der Regel über eine sog. Preisgleitklausel an den Ölpreis gekoppelt. Das hat zur Folge, dass die Preisbewegungen des Heizöls zeitlich verzögert von den Gasversorgungsunternehmen im Gaspreis nachvollzogen werden können.

3. Es gibt eine Anzahl verschiedener internationaler Ölpreisindizes. Welcher Ölpreis liegt der Gaspreisbindung zu Grunde?

In die in langfristigen Gasimportverträgen enthaltenen Preisgleitklauseln gehen in aller Regel die vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten nationalen Heizölpreise ein (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2).

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Kopplung des Gaspreises an den Ölpreis, und hält sie die Bindung des Gaspreises an den Ölpreis für wettbewerbskompatibel?

Die Gaspreisbildung nach dem Anlegbarkeitsprinzip, d. h. die Koppelung des Gaspreises an die Preise alternativ am Wärmemarkt einsetzbarer Energieträger wie leichtes und schweres Heizöl sowie Kohle, ist integraler Bestandteil der privatwirtschaftlich geschlossenen, langfristigen Gasbezugsverträge mit den im Wesentlichen ausländischen Gasproduzenten. Die Ölpreisbindung als spezielle Variante des Anlegbarkeitsprinzips kann dazu beitragen, dass Gas in den Verwendungsbereichen, in denen Heizöl als Wettbewerbsenergie in Frage kommt, konkurrenzfähig angeboten und abgesetzt werden kann.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Preisbindung zu unterbinden?

Ab welchem Weltmarktpreis für Öl würde die Bundesregierung von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen bzw. sie unterstützen?

Die Gasimportverträge sind privatrechtliche Verträge zwischen den im Wesentlichen ausländischen Gasproduzenten und den deutschen Importgesellschaften. Die Preisbildungsformel ist integraler Bestandteil dieser privatrechtlichen Vereinbarungen. Die Bundesregierung sieht nach nationalem Recht keine Möglichkeit, auf diese privatrechtlichen Verträge und die darin enthaltene Preisbildungsformel einzuwirken, soweit auf sie deutsches Kartellrecht nicht anwendbar ist.

6. Können die bestehenden langfristigen Lieferverträge für Gas die Preise dämpfen?

Die in den langfristigen Gasimportverträgen regelmäßig enthaltene Preisgleitklausel führt gegenüber spot- und börsenorientierter Preisbildung zu einer deutlich geringeren Volatilität der Gaspreise.

7. Um wie viel Euro wird sich die jährliche Gasrechnung eines Durchschnittshaushalts ab 2007 durch die geplante Mehrwertsteuererhöhung von 3 Prozent voraussichtlich verteuern?

Eine Aussage über die Gaspreisentwicklung ab dem Jahr 2007 ist nicht möglich. Daher kann die Mehrbelastung der Haushalte durch eine Mehrwertsteuererhöhung um 3 Prozent nicht exakt berechnet werden.

8. Welche volkswirtschaftliche Relevanz haben die Gaspreise, und wie wirken sie auf die Binnenkonjunktur?
9. Welche Auswirkungen haben die Gaspreiserhöhungen auf Privathaushalte, Klein- und mittelständische Unternehmen und die großindustriellen Abnehmer?

Steigende Energiepreise wirken sich in aller Regel dämpfend auf die Konjunktur und das Ausgabeverhalten aus.

10. Wie wirkt sich die von den Netzbetreibern beantragte Teilung der Gaspreiskalkulation in einen Leistungs- und Arbeitspreis auf private Gaskunden aus?

Anträge der Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur erstrecken sich nicht auf den Gaspreis insgesamt, sondern lediglich auf die Höhe und Gestaltung der Netznutzungsentgelte.

11. Hält die Bundesregierung Preissenkungen durch das Ergreifen von wettbewerbsfördernden Maßnahmen für möglich, und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Bundesregierung erwartet, dass insbesondere die Kontrolle der Netzentgelte durch die Bundesnetzagentur aber auch die verstärkten Aktivitäten der Kartellbehörden im Wege der Preismissbrauchsaufsicht sich positiv auf die Verbraucherpreise auswirken werden. Belastbare Aussagen zur Höhe möglicher Preissenkungen können derzeit nicht gemacht werden, da die Anträge zu den Netzentgelten noch im Genehmigungsverfahren sind.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung den Anteil an den Gaspreissteigerungen, der durch steigende Bezugspreise von importiertem Erdgas entsteht, und wie werden sich die Importpreise entwickeln?

Der Gasbezugspreis und dessen Änderungen gehen mit ca. 32 Prozent in den Haushalts- und Kleinverbraucherpreis ein. Eine Aussage zu der zukünftigen Importpreisentwicklung ist der Bundesregierung nicht möglich.

13. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass durch wettbewerbsfördernde Maßnahmen erzielte Preissenkungen durch mögliche Preissteigerungen bei den Importen überkompensiert werden, und wenn ja, welche Maßnahmen wird sie dagegen einleiten?

Die Bundesregierung kann diese Möglichkeit nicht ausschließen, insbesondere wenn der Heizölpreis weiter ansteigt. Neben dem bestehenden kartellrechtlichen Instrumentarium sieht die Bundesregierung keine rechtliche Möglichkeit, international zu verzeichnenden Gaspreisentwicklungen entgegenzuwirken. Selbstverständlich steht die Bundesregierung mit Förderländern im Dialog. Dies geschieht auch im Rahmen der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene.

14. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Gaspreissteigerungen für den Endverbraucher zu vermeiden bzw. zurückzunehmen?

Die Kartellbehörden prüfen im Rahmen der Preismissbrauchsaufsicht, ob Preise von Gasversorgungsunternehmen mit marktbeherrschender Stellung sachlich gerechtfertigt sind. Die Bundesnetzagentur prüft derzeit die Netzentgeltanträge der Netzbetreiber darauf hin, ob sie den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Gasnetzentgeltverordnung entsprechen.

15. Welche speziellen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die steigenden Energiepreise für finanziell schwache Bevölkerungskreise abzufedern, und ist beabsichtigt, die Bemessungsgrundlagen für staatliche Transferleistungen entsprechend anzupassen?

Im Rahmen der Sozialhilfe wie auch der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden Leistungen für Heizung, also auch Gasheizung, nicht vom Regelsatz umfasst, sondern werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Somit sind Preissteigerungen der Energiekosten für Heizung abgedeckt.

16. In welcher Weise beobachtet die Bundesregierung die Marktentwicklung bei den nicht genehmigungspflichtigen Kostenbestandteilen Vertrieb, Erzeugung und Beschaffung, und welche ordnungspolitischen Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Steuerung ergriffen?

Die Entwicklung der Gaspreise wird von den Kartellbehörden beobachtet. Diese verfügen mit der in § 19 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehenen Missbrauchsaufsicht über ein wirksames Instrumentarium, um gegen missbräuchlich überhöhte Preise vorzugehen.

17. Wie viele Genehmigungen zu Netzentgelten/Tarifen hat die Bundesnetzagentur mit welcher Begründung verweigert, und wie viele Missbrauchsverfahren in Bund und Ländern wurden mit welchem Ergebnis durchgeführt?

Die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder prüfen derzeit die eingereichten Netzentgeltanträge. Bisher wurden noch keine Netznutzungsentgelte genehmigt oder deren Genehmigung verweigert. Ein erstes Missbrauchsverfahren der Bundesnetzagentur ist noch nicht abgeschlossen.

18. Wann plant die Bundesregierung die Einführung einer Preisgenehmigung bei Gas, wenn sich weiter kein Wettbewerb um Haushaltskunden auf dem Gasmarkt entwickelt?

Die Bundesregierung plant nicht, eine Preisgenehmigung für Gaspreise einzuführen.

19. In welcher Weise wird die Bundesregierung die Kontrolle über Betrieb und Zugangsmöglichkeit von Dritten bei örtlichen und regionalen Gasspeicheranlagen durchführen?

Der Zugang Dritter zu Speichern unterliegt der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht. Nach § 28 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Betreiber von Speicheranlagen verpflichtet, den Zugang zu den Speichern zu angemessenen und diskriminierungsfreien technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu gewähren; die Bundesnetzagentur beobachtet die Bedingungen für den Zugang zu Speicheranlagen.

20. Welches Regulierungskonzept wird von der Bundesregierung bei Gaspreisen verfolgt, und wie sehen die Vorteile gegenüber anderen internationalen Konzepten aus?

Das Regulierungskonzept der Bundesregierung ist im Energiewirtschaftsgesetz umgesetzt und bezieht sich auf den Netzbetrieb. Dieses Konzept entspricht den in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Vorgaben der EU-Beschleunigungs-Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG.

21. Sind Verbraucherverbände institutionell in der Regulierung eingebunden und in welcher Weise?

Die Bundesnetzagentur hat zu den Themen Anreizregulierung und Gasnetz-zugang Konsultationskreise eingerichtet, an denen auch Verbraucherverbände beteiligt sind. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur zum Vergleichsverfahren und zum Monitoring öffentliche Konsultationsverfahren durchgeführt, bei denen die Verbraucherverbände Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

22. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Verbraucherverbänden die Überwachung der Energiemärkte aus Verbrauchersicht auf gesetzlicher Grundlage zu übertragen, und wenn ja, wie wird die finanzielle Grundlage aussehen?

Nein. Aufgabe der staatlich finanzierten Verbraucherorganisationen (Verbraucherzentralen in den Bundesländern und Verbraucherzentrale Bundesverband) ist und wird auch zukünftig in erster Linie die Verbraucherberatung und Verbraucherinformation sein.

23. Sind die Energieversorgungsunternehmen in die Regulierung des Ferngasmarkts eingebunden, und wenn ja, in welcher Weise?

Die Energieversorgungsunternehmen nehmen über ihre Verbände an den in der Antwort auf Frage 21 genannten Konsultationskreisen bei der Bundesnetzagentur teil. Darüber hinaus sind die Energieversorgungsunternehmen in den sie betreffenden Verfahren von der Regulierungsbehörde zu hören.

24. Wie viele der neu geschaffenen Stellen in der Bundesnetzagentur sind noch nicht besetzt bzw. werden
- von ehemaligen Mitarbeitern der Energiewirtschaft besetzt,
 - mit ehemaligen Mandatsträgern und Regierungsmitgliedern besetzt,
 - mit Personen, die sich öffentlich gegen die Energiewirtschaft engagiert haben, besetzt?

Für die Aufgaben der Energieregulierung bei der Bundesnetzagentur sind 180 Planstellen im Haushalt 2006 eingestellt, davon wurden 25 mit Kw-Vermerk belegt. Derzeit sind rund 130 Kräfte für Aufgaben der Energieregulierung eingesetzt. Zurzeit sind rund 20 Stellen mit Mitarbeitern besetzt, die vorher in Unternehmen der Energiewirtschaft tätig waren. Zu den Fragen 24 b und 24 c liegen keine Erkenntnisse vor.

25. Wie bewertet die Bundesregierung den wachsenden Widerstand in der Bevölkerung gegen die Gaspreiserhöhungen?

Die Bundesregierung sieht die Gaspreissteigerungen mit Sorge. Im Rahmen der nächsten Wirtschaftsministerkonferenz am 7./8. Juni 2006 in Erfurt werden der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und die Wirtschaftsminister der Länder über koordinierte kartellrechtliche Maßnahmen beraten, um missbräuchlich überhöhten Gaspreisen entgegenzuwirken.

26. Gibt es Bestrebungen, das Widerspruchsrecht nach § 315 BGB in Bezug auf Gaspreiserhöhungen in irgendeiner Weise einzuschränken?

Nein.

27. Welche auf dem Energiegipfel der Bundesregierung am 3. April 2006 gebildeten Arbeitsgruppen befasst sich mit den Preiserhöhungen bei Gas, und wie setzen sich Arbeitsgruppe und -programm zusammen?

Das Thema Gaspreise spielt in allen drei Arbeitsgruppen eine Rolle, da es sowohl nationale als auch internationale Aspekte berührt und auch für Forschung und Energieeffizienz von Bedeutung ist. In den Arbeitsgruppen sind Teilnehmer des Energiegipfels oder deren Beauftragte sowie Ländervertreter und ausgewählte Experten vertreten.

28. In welchem Umfang unterstützt die Bundesregierung über die Förderung des vom BMELV unterstützten Projekts beim Bund der Energieverbraucher hinaus die Interessenszusammenschlüsse der Energieverbraucher und -konsumgenossenschaften in rechtlicher, finanzieller und tatsächlicher Weise?

Die Bundesregierung finanziert seit dem 1. Oktober 2005 das Projekt des Bundes der Energieverbraucher „Verbraucherinformation Gas- und Strompreiserhöhungen“ mit Mitteln in Höhe von 97 458 Euro. Darüber hinaus erhalten die Verbraucherzentralen in den Bundesländern für das laufende Haushaltsjahr aus dem Bundeshaushalt für Maßnahmen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes eine Projektförderung in Höhe von insgesamt 2,5 Mio. Euro, wobei ca. ein Drittel dieser Förderung für den Themenbereich „Energiepreise und Kundenrechte“ vorgesehen ist.

29. Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der Novellierung der Rechtsverordnungen zur Gasversorgung eine grundsätzliche Änderung der Haftungsregeln für den Netzbetreiber vorzunehmen, und wenn ja, welche?

Die Verordnungsentwürfe sehen eine Erweiterung der Haftung der Netzbetreiber für Schäden, die ihren Kunden durch Versorgungsstörungen entstehen, vor. Netzbetreiber sollen insbesondere auch für Sachschäden haften, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden (und nicht wie bisher nur bei grober Fahrlässigkeit).

30. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Übernahme kleinerer Energieversorgungsunternehmen durch wenige große Energiekonzerne gegengesteuert werden sollte, und welche Maßnahmen sind zu ergreifen?

Die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen im Energiesektor obliegt dem Bundeskartellamt auf der Grundlage allgemeinen Wettbewerbsrechts. Soweit durch Fusionen eine wettbewerbsrechtlich nicht zulässige Konzentration von Marktmacht in dem jeweiligen sachlich und räumlich relevanten Markt entsteht, wird ein solcher Zusammenschluss durch das Bundeskartellamt untersagt. Dies ist bei einer Reihe von beabsichtigten Unternehmensbeteiligungen großer Energieversorger an Verteilerunternehmen im Stromsektor bereits geschehen.

31. Unterstützt die Bundesregierung Verbraucherzusammenschlüsse in kleinen Orten und von Unternehmenskooperationen unterhalb der De-Minimis-Grenze, die ihre Energieversorgung effizient und ökologisch sinnvoll in die eigene Hand nehmen, und wenn ja, an welchen Orten?

Nein.

32. Auf welchen Ferngasleitungen herrscht Leitungswettbewerb, und gibt es in diesen Leitungen überhaupt freie Kapazitäten für neue Wettbewerber oder handelt es sich hier nur um potentielle Ausweichrouten?

Bei der Bundesnetzagentur hat zu Jahresbeginn eine Reihe von Fernleitungsnetzbetreibern die Bildung ihrer Tarife nach Maßgabe des § 19 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) angezeigt. Die Bundesnetzagentur prüft derzeit, ob diese Unternehmen die in § 3 Abs. 2 GasNEV genannten Voraussetzungen erfüllen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob die Fernleitungsnetzbetreiber zu einem überwiegenden Teil wirksam bestehendem oder potentiell Wettbewerbsausgesetzt sind. Ergebnisse dieser Prüfung liegen noch nicht vor.

33. Sieht die Bundesregierung die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde angesichts des Mengenverhältnisses zwischen Anbieter- und Nachfragervertretern gewahrt, und werden Protokolle und Tarifanträge veröffentlicht?

Die Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur ist durch die gesetzlichen Vorschriften gewährleistet. Dies gilt in besonderem Maße für die Beschlusskammern, die nach § 59 des Energiewirtschaftsgesetzes die Entscheidungen der Bundesnetzagentur treffen. Die Anträge auf Genehmigung von Netzentgelten sowie die Protokolle über Gespräche mit Verfahrensbeteiligten werden nicht veröffentlicht.

34. Beabsichtigt die Bundesregierung, einen staatlich geprüften, anbieterunabhängig erstellten Preisvergleich zu Gaspreisen für Verbraucher erstellen zu lassen, wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?

Die Kartellbehörden des Bundes und der Länder haben eine gemeinsame Datenbank für Gaspreise in Deutschland eingerichtet. Über die öffentliche Zugänglichkeit dieser Daten für den Verbraucher entscheidet die Wirtschaftsministerkonferenz am 7./8. Juni 2006.

35. Ist der Bundesregierung eine übersichtliche Veröffentlichung der Eigentümerverhältnisse, Gewinn und Investitionstätigkeit der Gasversorger bekannt, und wie erfolgt die demokratische Kontrolle der Gasversorgung?

Die privatwirtschaftlich organisierten Gasversorgungsunternehmen unterliegen den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Veröffentlichungspflichten sowie der kartellrechtlichen Fusions- und Missbrauchskontrolle.

36. Wie viele Entry-Exit-Zonen sind in Deutschland auf der Ferngasebene vorgesehen, und sind durch das neue Entry-Exit-System niedrigere oder höhere Netzdurchleitungsgebühren zu erwarten?

Derzeit sind bei der Bundesnetzagentur 28 Marktgebiete angemeldet. Die Prüfung, ob diese Marktgebiete zu Recht gebildet werden, läuft derzeit mit dem Ziel, die Zahl der Marktgebiete deutlich zu reduzieren. Inwieweit das neue Netzzugangsmodell Auswirkungen auf die Höhe der Netzentgelte insgesamt hat, ist gegenwärtig noch nicht abzusehen.

37. Welche Effekte hat der vom Bundeskartellamt ausgehandelte Beistellungswettbewerb, insbesondere auf die Preise?

Die Verpflichtung zur Beistellung von Gas soll den Marktzutritt neuer Wettbewerber für eine Übergangszeit bis zur Umsetzung eines neuen Netzzugangsmodells gewährleisten. Der Energiepreis für das beigestellte Gas bleibt Verhandlungssache der Unternehmen und ist der Bundesregierung nicht bekannt.

38. Hält die Bundesregierung den Prozess des „unbundling“ für erfolgreich abgeschlossen und ausreichend kontrolliert, und welche Sanktionen ergreift sie bei unerlaubter Informationsweitergabe innerhalb eines örtlichen Versorgungsunternehmens?

Die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse einen Verstoß gegen die Vorschriften zur rechtlichen, operationellen, buchhalterischen und informatorischen Entflechtung zu sanktionieren. Zur Durchsetzung der Entflechtungsvorgaben sind neben den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes die allgemeinen, für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften anzuwenden.

39. Wie wirken sich die bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung eingereichten, in den Verträgen der Netzbetreiber enthaltenen Bestimmungen über Mehr- und Minderabnahme auf die Möglichkeit des Wechsels von einem Energielieferanten zu einem anderen aus?

Die in den Verträgen der Netzbetreiber üblicherweise enthaltenen Regelungen zu Mehr- und Minderabnahmen sind nach Einschätzung der Bundesnetzagentur nicht geeignet, die Möglichkeit des Wechsels von einem Energielieferanten zu einem anderen zu behindern. Wesentlich für die Durchführung des Lieferantenwechsels ist vielmehr die diskriminierungsfreie Anwendung dieser Regelungen.

40. Werden Ferngasleitungen de facto steuerlich besser gestellt als lokale Netze, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Nein. Lokale Netze und Ferngasleitungen werden steuerlich gleich behandelt.

41. Welche Maßnahmen werden seitens der Bundesregierung erwogen, damit für Gaskunden ein einfach zu bewältigender Anbieterwechsel über den Beistellungswettbewerb hinaus zum 1. Oktober 2006 möglich wird?

Die Bundesregierung unterstützt die Bundesnetzagentur darin, ein einfaches, effektives Netzzugangsmodell zu entwickeln, das ab dem 1. Oktober 2006 praktiziert werden soll.

42. Welche Aufsichtsmaßnahmen seitens der Aufsichtsbehörden wie Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur werden gegenüber den Netzbetreibern und Gasversorgungsunternehmen unternommen, um einen wirksamen Wettbewerb noch vor Beginn der nächsten Heizperiode zu ermöglichen?

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und die Wirtschaftsminister der Länder werden im Rahmen der nächsten Wirtschaftsministerkonferenz am 7./8. Juni 2006 über weitere koordinierte kartellrechtliche Maßnahmen gegen missbräuchlich überhöhte Energiepreise beraten. Die Bundesnetzagentur überprüft derzeit u. a. die Netzentgeltanträge und erarbeitet Leitlinien für die Umsetzung des neuen Gasnetzzugangsmodells. Die für dieses Modell notwendigen Verträge einschließlich der Marktgebiete sollen bis zum 1. Juli 2006 veröffentlicht und bis zum 1. August 2006 implementiert werden. Ziel ist es, rechtzeitig vor dem kommenden Gaswirtschaftsjahr deutlich verbesserte Rahmenbedingungen für Wettbewerb zu schaffen.

43. Beabsichtigt die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um kleine Gasversorger gegen die Diskriminierung und Zugangsbeschränkungen zu schützen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat mit dem in 2005 novellierten Energiewirtschaftsgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen das notwendige Instrumentarium für die Bundesnetzagentur geschaffen, um einen diskriminierungsfreien Netzzugang für jedermann zu gewährleisten.

